

Thema: Bevollmächtigung des Vorstandes zur Berichtigung
der Satzung

Antrag - Nr.: 2 (S2)

Antragsteller: Landesjugendwerksvorstand

Datum
02. September 2016

Antragstext

Die Mitgliederversammlung des Landesjugendwerkes der AWO Berlin möge beschließen:

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen zu berichtigen, wenn das Bundesjugendwerk der AWO e.V. oder der AWO Landesverband Berlin e.V. die Beschlussfassung an einzelnen Stellen beanstandet. Der Vorstand ist gehalten, anstelle der beanstandeten Satzungsregelungen eine solche vorzusehen, die dem ursprünglich gewollten Sinn und Zweck am ehesten entspricht.

Begründung

Sollten Satzungsänderungen vom Bundesjugendwerk der AWO e.V. oder vom AWO Landesverband Berlin e.V. nicht anerkannt werden, wäre die Satzung ungültig, sodass die neu getroffenen Regelungen nicht in Kraft treten könnten. Erst auf der nächsten Mitgliederversammlung in zwei Jahren wären dann wieder Korrekturen möglich.